



# STADT HALVER

## Bekanntmachung der Stadt Halver

### **Veröffentlichung gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz**

Gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürger in den Ausschüssen des Rates verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die gleiche Auskunftspflicht gilt für den Hauptgemeindebeamten (Bürgermeister) gegenüber dem Leiter der Aufsichtsbehörde.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die entsprechenden Unterlagen mit den übermittelten Auskünften der Mitglieder des Rates und der sachkundigen Bürger sowie des Bürgermeisters stehen in der Stadtverwaltung Thomasstraße 18, 58553 Halver, Fachbereich 1 - Zentrale Dienste -, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder auch außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Halver, 15. Februar 2008

Dr. Bernd Eicker  
Bürgermeister